

VERFAHRENSORDNUNG FÜR BESCHWERDEVERFAHREN

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und
Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

INHALT

	Seite
1 Präambel	2
2 Ziel und Zweck	2
3 Geltungsbereich	3
4 Verfahren und Verantwortlichkeiten	3
4.1 Verfahrensgrundsätze	3
4.2 Zulässigkeit	3
4.3 Beschwerdekanäle	4
4.4 Verfahren	4
4.4.1 Vorverfahren	4
4.4.2 Hauptverfahren	5
4.4.3 Verfahrensabschluss	5
4.5 Schutz der Hinweisgebenden	6
4.6 Verantwortlichkeiten	6
4.7 Datenschutz	7
5 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	7
6 Anlage Beschwerdekanäle	8
7 Impressum	8

Stand: 01.05.2024

Version: 1.0

Erstellt von: N3 Compliance Manager

1 PRÄAMBEL

Die Achtung der Menschenrechte ist für N3 selbstverständlich. Als weltweit operierender Unternehmen sind wir überzeugt, dass sich unser Ziel, Menschen, Kulturen und Volkswirtschaften nachhaltig miteinander zu verbinden, dauerhaft nur erreichen lässt, wenn es die Lebensrealitäten der Menschen weltweit zulassen, frei und eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, unser Angebot wahrzunehmen. N3 ist es daher wichtig, unternehmerisches Handeln mit international anerkannten Grundsätzen und Selbstverpflichtungen in Einklang zu bringen und die Achtung der Menschenrechte nicht nur als integralen Bestandteil in der eigenen Unternehmenskultur zu verankern, sondern auch angemessen in der Lieferkette zu adressieren und einzufordern.

Um es Personen zu ermöglichen, N3 auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von N3 oder eines Zulieferers entstanden sein können, nutzt N3 als Joint Venture Unternehmen der Lufthansa Technik AG und somit Teil der Lufthansa Group das zentrale Beschwerdesystem der Lufthansa Group. Mit dieser Verfahrensordnung legt N3 klare Leitlinien fest, die sicherstellen, dass jeder eingehende Hinweis seitens N3/ der Lufthansa Group sorgfältig und transparent und gemäß den Vorgaben des § 8 LkSG gehandhabt wird.

2 ZIEL UND ZWECK

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Hinweise über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Sinne des § 2 LkSG von N3 und unseren Zulieferern zu erhalten, um es N3 zu ermöglichen, die den Eintritt von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen zu verhindern. Sollte bereits eine dem wirtschaftlichen Handeln von N3, auch in ihren Lieferketten, zurechenbare Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG eingetreten sein, dient das Beschwerdeverfahren dazu, den Betroffenen Zugang zu N3 und möglicher und angemessener Abhilfe zu gewähren. Darüber hinaus dienen Hinweise dazu, die regelmäßigen Analysen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken von N3 und den Lieferketten von N3 zu ergänzen sowie Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, die die Entstehung entsprechender Risiken beziehungsweise deren Eintritt verhindern.

Zur Erreichung der Ziele des Beschwerdeverfahrens legt diese Verfahrensordnung folgendes fest:

- den Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung für Beschwerden,
- die Grundsätze und das Verfahren, nach denen Beschwerden bei N3 bzw. innerhalb der Lufthansa Group behandelt werden,
- Verantwortlichkeiten zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und
- die Rechte der Beteiligten.

3 GELTUNGSBEREICH

Diese Verfahrensordnung gilt für jeden, auch anonym übermittelten, Hinweis einer Person oder mehrerer Personen („Hinweisgebende“) auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des § 2 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens von N3 oder den unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von N3 in der Lieferkette, im Sinne des § 8 LkSG entstanden sind („Beschwerde“).

4 VERFAHREN UND VERANTWORTLICHKEITEN

4.1 Verfahrensgrundsätze

N3 untersucht den einer Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben und Regelungen sowie der Rechte der Verfahrensbeteiligten sorgfältig.

Das Beschwerdeverfahren soll zügig und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden.

Das Beschwerdeverfahren ist transparent. N3 erörtert die jeweilige Beschwerde und den dieser zugrundeliegenden Sachverhalt mit den jeweiligen Hinweisgebern, sofern diese im Rahmen der Beschwerde entweder Angaben zur Erreichbarkeit machen oder im Fall einer anonym über das elektronische Hinweisgebersystem erhobene Beschwerde einen Briefkasten einrichten, über den die Kommunikation mit den anonymen Hinweisgebenden möglich ist. Die Hinweisgebenden werden regelmäßig über den Stand des Verfahrens informiert. Der Abschluss des Verfahrens wird den Hinweisgebenden bekannt gegeben, ebenso wie gegebenenfalls beschlossene Maßnahmen zur Minimierung eines festgestellten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder zur Beendigung oder Minimierung der Folgen einer festgestellten Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch N3 oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren wird dokumentiert. Jede eingehende Beschwerde wird erfasst und die einzelnen Verfahrensschritte und gegebenenfalls daraus folgenden Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

Wirksamer Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet. Beschwerden können anonym erhoben werden. Anonymität hat keinen Einfluss auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

4.2 Zulässigkeit

Jede Person kann sich mit einer Beschwerde an N3 wenden. Beschwerden können schriftlich oder mündlich, auch anonym, gegenüber der N3 erhoben werden.

Hinweise, die auf unwahre Tatsachenbehauptungen gestützt werden oder einzig darauf abzielen, Personen oder Unternehmen zu diskreditieren oder aus anderen Gründen eine

missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens darstellen, sind keine Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung.

4.3 Beschwerdekanäle

Beschwerden können über einen der nachfolgenden Beschwerdekanäle erhoben werden:

- schriftlich über das von N3 genutzte elektronische Hinweisgebersystem der Lufthansa Group,
- schriftlich, telefonisch oder persönlich über die Ombudsperson von N3 bzw. der Lufthansa Group,
- schriftlich per E-Mail und
- schriftlich per Brief an die Geschäftsanschrift der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG

Informationen zur Erreichbarkeit der Beschwerdekanäle (Telefonnummern, Weblinks, E-Mail-Adresse, Geschäftsanschriften, Ombudsperson) enthält die Anlage Beschwerdekanäle zu dieser Verfahrensordnung.

Mitarbeitende von N3 können Beschwerden darüber hinaus über alle Kanäle erheben, die zu diesem Zweck zwischen den Arbeitnehmervertretungen und N3 vereinbart wurden.

4.4 Verfahren

Das Beschwerdeverfahren besteht aus einem Vorverfahren, gegebenenfalls einem Hauptverfahren, dem Verfahrensabschluss und gegebenenfalls der Erfolgskontrolle beschlossener Maßnahmen.

Alle Menschenrechts- und Umweltbeschwerden, die über einen der in Abschnitt 4.3 genannten Kanäle eingereicht werden, werden zunächst an das Lufthansa Group Human Rights Office weitergeleitet.

4.4.1 Vorverfahren

Das Beschwerdeverfahren beginnt mit dem Eingang einer Beschwerde bei N3 bzw. dem von N3 genutzten Hinweisgebersystem der Lufthansa Group über einen der Beschwerdekanäle. Der mit einer Beschwerde übermittelte Hinweis soll, sofern möglich, die Tatsachen beinhalten, auf die sich die Beschwerde stützt einschließlich aller relevanten Namen, Daten, Dokumente und einer detaillierten Beschreibung der Beschwerde.

Die Beschwerde wird nach Eingang auf Plausibilität geprüft und ob ein Bezug zu Menschen- und Umweltrechten im Sinne des §2 LkSG besteht.

N3 bzw. Lufthansa Group bestätigt jedem Hinweisgebenden den Eingang der Beschwerde innerhalb von zehn Tagen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nur, sofern Hinweisgebende im Rahmen ihrer jeweiligen Beschwerde entweder Angaben zu ihrer Erreichbarkeit gemacht oder im Fall einer anonym über das elektronische Hinweisgebersystem erhobene Beschwerde einen Briefkasten einrichtet haben, über den die Kommunikation mit den anonymen Hinweisgebenden möglich ist.

Sollte N3/ die Lufthansa Group feststellen, dass eine Beschwerde ohne Relevanz oder nicht plausibel ist, wird der hinweisgebenden Person innerhalb derselben Frist abschließend mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen erfolgen. Im Übrigen findet das Hauptverfahren statt.

4.4.2 Hauptverfahren

Ist die Beschwerde plausibel, untersucht N3/ Lufthansa Group diese objektiv und umfassend unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben und Regelungen sowie unter Beachtung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten.

Im Rahmen der Ermittlung wird sich mit der hinweisgebenden Person in Verbindung gesetzt, um die Beschwerde zu erörtern und eine detaillierte Darstellung des Sachverhalts zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hinweisgebenden im Rahmen ihrer Beschwerde entweder Angaben zu ihrer Erreichbarkeit gemacht oder im Falle einer anonym über das elektronische Hinweisgebersystem erhobene Beschwerde, einen Briefkasten eingerichtet haben, über den die Kommunikation mit der anonymen hinweisgebenden Person möglich ist.

Die Hauptermittlung kann, je nach Fall, die Befragung von Lieferanten, Zeugen oder anderen Parteien beinhalten, die Kenntnis in Bezug auf den in der Beschwerde geschilderten Sachverhalt haben. N3/ die Lufthansa Group kann Dritte mit der Ermittlung beauftragen, die vertraglich oder aus berufsrechtlichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden von N3/ der Lufthansa Group sind bei der Ermittlung der Beschwerde zur Verschwiegenheit und Unvoreingenommenheit verpflichtet. N3/ die Lufthansa Group gibt der hinweisgebenden Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung enthält den aktuellen Stand der Ermittlung, sowie Angaben zu bereits getroffenen Maßnahmen und geplanten Folgemaßnahmen. Angaben zu einer Verfahrenseinstellung aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen sind ebenfalls möglich.

4.4.3 Verfahrensabschluss

Abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird entschieden, welche Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen notwendig sind, um die festgestellten Risiken oder Verstöße zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren und eine Wiederholung der Verletzung zu verhindern. Diese können bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für Mitarbeitende oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu den Lieferanten reichen.

Die Hinweisgebenden werden über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens und dessen Ergebnis unterrichtet.

Nach Abschluss des Verfahrens findet eine Nachverfolgung der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen durch N3/ die Lufthansa Group statt. Die Ergebnisse der Umsetzung werden evaluiert. Dies kann, je nach Fall, im Austausch mit der hinweisgebenden Person erfolgen

4.5 Schutz der Hinweisgebenden

N3 gewährleistet im Rahmen der Gesetze wirksamen Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund der Beschwerde, soweit ihr dies möglich ist. Grundsätzlich gilt, dass jedes Beschwerdeverfahren anonymisiert durchgeführt wird und weder beteiligten Unternehmen noch Mitarbeitenden von N3/ Lufthansa Group außerhalb des Beschwerdeverfahrens noch gegebenenfalls betroffenen Zulieferern Informationen über die Person des Hinweisgebenden oder solche, die Rückschlüsse auf dessen Person zulassen, sofern bekannt, mitgeteilt werden.

Hinweisgebende, die Mitarbeitende von N3 sind, sind vor Benachteiligungen, disziplinarischen Maßnahmen und Diskriminierungen („Vergeltungsmaßnahmen“) wegen einer Beschwerde geschützt. Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende werden nicht toleriert und führen selbst zu disziplinarischen Maßnahmen. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen ist die Beschwerdestelle unverzüglich zu informieren.

Hinweisgebende, die keine Mitarbeitenden von N3 sind, werden dadurch geschützt, dass keine Informationen über ihre Person oder solche, die Rückschlüsse auf ihre Person zulassen, weitergegeben werden. N3 bzw. Lufthansa Group wird sich gegenüber Zulieferern dafür einsetzen, dass weder Nachforschungen nach der Identität eines Hinweisgebenden angestellt noch Hinweisgebende benachteiligt oder bestraft werden.

4.6 Verantwortlichkeiten

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb von N3 ist der N3-Menschenrechtsbeauftragte mit Unterstützung des Teams „Human Rights and Discrimination Prevention“ der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft verantwortlich, sofern sich

Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln von N3 im eigenen Geschäftsbereich beziehen.

Sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers beziehen, sind die N3-LkSG-Koordinatoren mit Unterstützung des Teams „Procurement Governance, Processes & Continuous Improvement“ der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich.

Bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitarbeitenden dieser Teams dazu verpflichtet, die Beschwerden objektiv und unparteiisch unter allen in Betracht kommenden Aspekten menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Pflichten zu untersuchen und zu beurteilen. Sie sind bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht an Weisungen von N3/ der Lufthansa Group gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.7 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert. § 10 Abs. 1 LkSG findet Anwendung.

5 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn die N3 mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei ihren unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Die Überprüfung umfasst unter anderem die tatsächliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens durch Hinweisgebende, die Einhaltung dieser Verfahrensordnung im Rahmen von Beschwerdeverfahren, das Monitoring gegebenenfalls ergriffener Abhilfemaßnahmen sowie die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der nach dem LkSG erforderlichen Risikoanalysen.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch den N3-Menschenrechtsbeauftragten von N3, des Teams „Human Rights and Discrimination Prevention“ der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft und die Interne Revision der Lufthansa Group.

6 Anlage Beschwerdekanäle

- Informationen über die Erreichbarkeit der Beschwerdekanäle Ombudsperson von N3/ der Lufthansa Group

Dr. Rainer Buchert
Buchert Jacob Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Telefon: +49 69 710 33 33 0 oder +49 6105 92 13 55
Fax: +49 69 710 34 44 4
E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de

Website: www.dr-buchert.de/de/ombudsmann/

Standort: Kaiserstraße 22, 60311 Frankfurt / Main, Deutschland

Anschrift:
Buchert Jacob Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH
Dr. Rainer Buchert
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt / Main
Deutschland

- Elektronisches Hinweisgebersystem <https://www.n3eos.com/unternehmen/compliance>
- E-Mail humanrights@dlh.de
- Postalische Anschrift
N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG
Human Rights
Gerhard-Höltje-Str. 1
99310 Arnstadt
Deutschland

7 Impressum

N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG
Gerhard-Hoeltje-Straße 1
99310 Arnstadt, Germany
Tel.: +49 (0) 3628 5811-0
Fax: +49 (0) 3628 5811 200
E-Mail: info@n3eos.com
Internet: www.n3eos.com